

MiFID II - Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente

Inhalt

Richtlinie MiFID II

Was ist MiFID?	02
Der Investmentprozess der Schoellerbank AG	03
Das Beratungsmodell der Schoellerbank AG	05
Kundenkategorisierung: Einstufung und Umstufung	06
Kommunikation zwischen Kunde und Bank	07
Umgang mit Beschwerden – Beschwerdemanagement	08
Schutz des Kundenvermögens	09

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen

Interessenkonflikte	11
Zuwendungen - Vorteile	15

Die Ausführungspolitik der Schoellerbank AG

Liste der Ausführungsplätze	24
-----------------------------	----

Service und Information

Das Profil der Schoellerbank AG	25
---------------------------------	----

Richtlinie MiFID II

Was ist MiFID?

MiFID steht für „Markets in Financial Instruments Directive“ (deutsch: Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, ebenso amtlich als Kurzform auch: Finanzmarktrichtlinie) und ist eine Richtlinie der EU zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt. Die Grundlage zu MiFID bildet die 2004 gemeinsam vom Rat der Europäischen Union und vom Europäischen Parlament verabschiedete und 2007 in Kraft getretene sowie zur Anwendung gelangte Richtlinie 2004/39/EG samt Durchführungsrichtlinie.

Das immer komplexer und umfangreicher gewordene Spektrum an Dienstleistungen und angebotenen Finanzinstrumenten einerseits sowie die Finanzkrise andererseits haben jedoch Schwächen in der Funktionsweise und bei der Transparenz der Finanzmärkte zutage treten lassen, die es zu beseitigen galt.

Daher haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union stärker harmonisierte Vorschriften der Finanzregulierung ausgearbeitet. Zum 3. Jänner 2018 wurde daher die Richtlinie 2004/39/EG (MiFID I) durch die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) ersetzt. Diese Richtlinie wurde durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG) in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt, die delegierte Verordnung (EU) 2017/565 gilt unmittelbar ohne nationale Umsetzung.

Die neue Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) regelt spezifische Anforderungen an die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und an die Organisation der Dienstleister.

Weiters enthält die Richtlinie Vorschriften zu organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze, zu den Befugnissen der zuständigen Behörden sowie Sanktionsbestimmungen bei Zuwiderhandeln gegen die neuen Bestimmungen.

In der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) werden Anforderungen in Bezug auf die Veröffentlichung von Handelstransparenzdaten und die Meldung von Geschäftsdaten an die zuständigen Behörden geregelt sowie Barrieren beseitigt, die einen diskriminierungsfreien Zugang zu Clearing-Einrichtungen verhinderten.

Ziele von MiFID

Die Ziele sind ein verbesserter Anlegerschutz, ein verstärkter Wettbewerb und eine weitere Harmonisierung des europäischen Finanzmarktes. Aufgrund starker struktureller Veränderungen in den Wertpapiermärkten Europas kann die Richtlinie als Antwort auf viele offene Fragen gesehen werden.

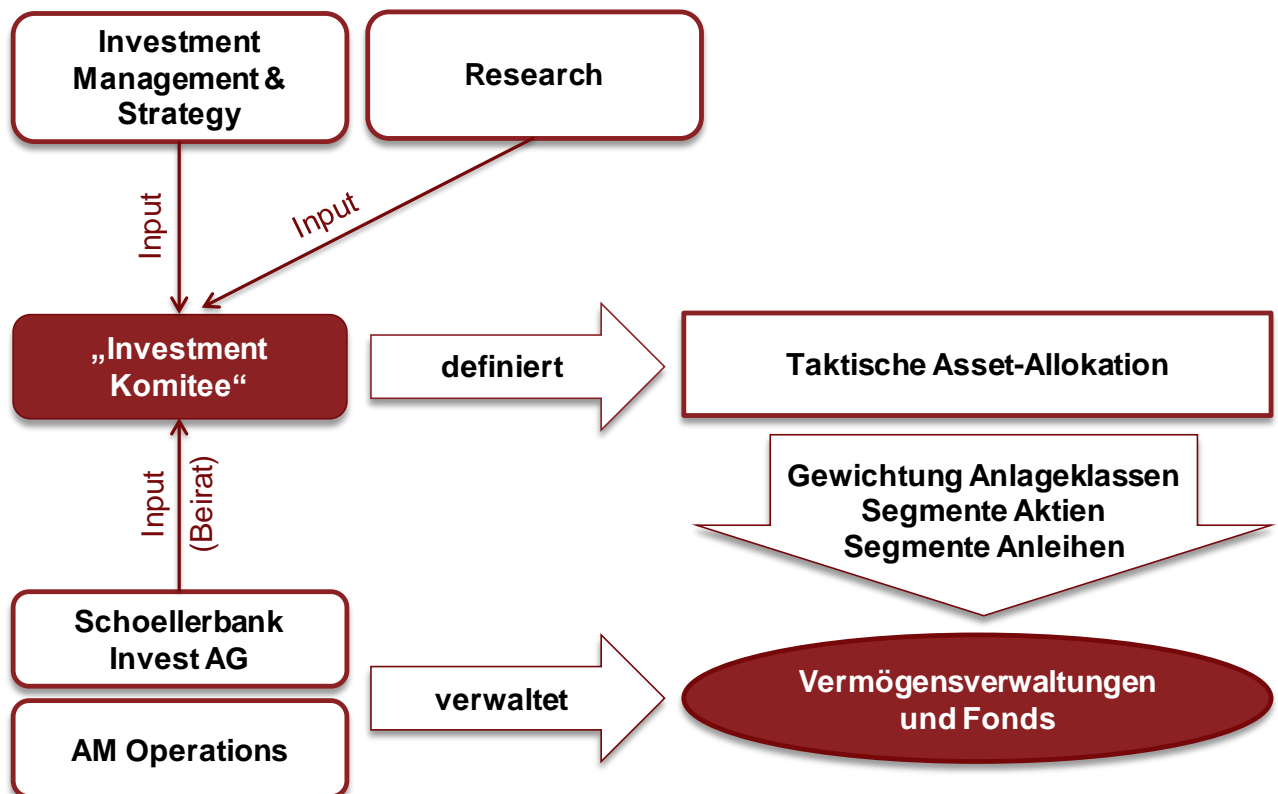
Als Grundlage für die Konzeption von MiFID kann man die Zielsetzung sehen, dass Anleger – sowohl private als auch professionelle – befähigt werden, leichter innerhalb der EU, aber auch über deren Grenzen hinweg, zu investieren. Die Europäische Kommission versucht des Weiteren, einen Wettbewerbsmarkt zu schaffen, der gleiche Bedingungen für alle europäischen Handelsplätze fördert. Diese Anstrengungen implizieren ebenso Schutzmaßnahmen für den Anleger.

Richtlinie MiFID II

Der Investmentprozess der Schoellerbank AG

Im Investment Komitee der Schoellerbank AG wird regelmäßig die Positionierung in den einzelnen Anlageklassen diskutiert. Diesem Gremium gehören die besten Investmentexperten des Hauses an. Die Strategierunde tagt zumindest zweimal monatlich. Stimmberechtigte Mitglieder entscheiden mit Mehrheit über mögliche Änderungen, im Fall von Stimmgleichheit fällt dem CIO das Entscheidungsrecht zu.

Der Investmentprozess - grafisch dargestellt:



Richtlinie MiFID II

Der Managementansatz der Schoellerbank AG beruht auf drei Bausteinen:



Das Schoellerbank Anlageuniversum umfasst Finanzinstrumente, die nach den strengen Kriterien des Schoellerbank Sterne-Ratings ausgewählt wurden:

- Schoellerbank AnleihenRating
- Schoellerbank AktienRating
- Schoellerbank FondsRating

Hier werden die Qualitätskriterien festgelegt, die bei der Analyse der Finanzinstrumente eingehend beleuchtet werden.

Dieser Investmentprozess stellt die Grundlage für unsere Anlageentscheidungen in den vermögensverwaltenden Mandaten sowie für unsere Empfehlungen in der Anlageberatung dar.

Im Fall der Schoellerbank Vermögensverwaltung bieten wir Ihnen unterschiedliche Anlagevarianten an. Details dazu sind im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt.

Richtlinie MiFID II

Das Beratungsmodell der Schoellerbank AG

Die Schoellerbank AG zählt zu den traditionsreichsten und ältesten Privatbanken Österreichs und steht für ein viele Jahre erfolgreich betriebenes und mehrfach mit höchsten Noten prämiertes Private Banking. Dabei liegt der Schlüssel dieser Erfolgsgeschichte vor allem in der stetigen Innovationskraft. So ist die Schoellerbank AG immer wieder Vorreiter bei neuen Anlagethemen. Die hauseigene Fondsgesellschaft legte den ersten Dachfonds auf und präsentierte den ersten Fonds mit Inflationsschutz.

Einen weiteren Erfolgsfaktor stellt die ganz bestimmte, für die Bedürfnisse der Kunden maßgeschneiderte und vorselektierte Produktpalette dar, die auf Herz und Nieren geprüft wird. Denn bei der Veranlagung von Vermögen wird auf langfristige, nachhaltige Perspektiven geachtet – und nicht auf schnelle, risikoreiche Gewinne.

Dafür entwickelten die Schoellerbank Experten einen strengen Selektionsprozess: das Schoellerbank SterneRating. Dabei gilt: Je besser ein Investment, desto mehr Sterne erhält es. Die Broschüren zum jeweiligen SterneRating werden im Zuge der Kontoeröffnung ausgehändigt.

Die in vielen Jahren von Anlagespezialisten, Vermögens- und Fondsverwaltungsexperten optimierten Veranlagungsgrundsätze und Investmentregeln lassen keinen Spielraum für Kompromisse im Veranlagungsgeschäft.

Die Schoellerbank AG erbringt nicht-unabhängige Anlageberatung, in der die Schoellerbank Anlagestrategie konsequent umgesetzt wird. Die Anlageberatung stützt sich auf Analysen verschiedener Arten von Finanzinstrumenten und beschränkt sich auf eine Palette von Finanzinstrumenten, die überwiegend von der Schoellerbank AG selbst oder von mit dieser eng verbundenen oder in sonstiger rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung stehenden Unternehmen ausgegeben oder angeboten werden, sodass die Beratung nicht-unabhängig gemäß §§ 50 und 53 WAG 2018 erfolgt. Das Beratungsuniversum erstreckt sich auf sämtliche Arten von Finanzinstrumenten (u. a. Aktien, Anleihen, Fonds, Zertifikate) und beinhaltet sowohl Produkte der UniCredit Gruppe als auch Produkte von ausgewählten Anbietern, mit welchen z. B. eine Vertriebsvereinbarung besteht.

Die Schoellerbank AG bietet eine regelmäßige Eignungsbeurteilung über die von ihr empfohlenen Finanzinstrumente nur dann an, wenn diesbezüglich eine separate schriftliche Vereinbarung getroffen wurde (Vermögensverwaltungsvertrag oder Beratungsvertrag mit Nachberatungsverpflichtung). In allen anderen Fällen ist die Schoellerbank AG zu keiner Nachberatung verpflichtet.

Richtlinie MiFID II

Kundenkategorisierung: Einstufung und Umstufung

Kreditinstitute sind angehalten, ihre Kunden in drei Segmente einzuteilen, um - nach Schutzbedürftigkeit abgestuft - die für die einzelnen Gruppen richtigen Schritte in der Beratung und bei der Empfehlung von Anlagestrategien zu setzen.

Das Gesetz definiert:

- Privatkunden (Privatpersonen, aber auch Gewerbetreibende, Freiberufler und Firmen in allen möglichen Gesellschaftsformen, Stiftungen und Vereine)
- professionelle Kunden (z. B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Pensionsfonds etc.)
- geeignete Gegenparteien (z.B. Handelspartner der Bank)

Die Schoellerbank AG wird jene Kunden, die als „geeignete Gegenparteien“ und „professionelle Kunden“ eingestuft wurden, mit einem separaten Schreiben über deren Einstufung informieren. Alle anderen Kunden sind Privatkunden und somit besonders geschützt.

Das Gesetz regelt auch, dass sich ein professioneller Kunde in besonderen Fällen auf Antrag als Privatkunde einstufen lassen kann.

Richtlinie MiFID II

Kommunikation zwischen Kunde und Bank

Alle Verträge zwischen der Bank und dem Kunden sowie die zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache abgefasst. Während der Laufzeit der Verträge wird sämtliche Kommunikation in Deutsch geführt.

Zwischen Kunde und Bank werden folgende Kommunikationsmittel eingesetzt:

- persönliches Gespräch
- Telefon
- Brief
- Online-Banking bzw. Online-Depots (Internet)
- E-Mail

Rechtlich relevante Korrespondenzen, insbesondere Auftragserteilungen, werden jedoch - soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde - schriftlich abgewickelt; eine Auftragserteilung via E-Mail ist nicht möglich.

Die Bank ist seit 03.01.2018 verpflichtet, sämtliche (sowohl eingehende als auch ausgehende) Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzuzeichnen, dem Kunden auf Anfrage die Aufzeichnung zur Verfügung zu stellen und fünf Jahre - auf Verlangen der Finanzmarktaufsicht (FMA) bis zu sieben Jahre - aufzubewahren.

Der Kunde muss dieser Aufzeichnung zustimmen, damit die Bank für ihn Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten durchführen kann.

Die Schoellerbank AG wird die jeweils aktuell geltenden Leitlinien sowie weitere wichtige Informationen auf der Schoellerbank-Homepage unter www.schoellerbank.at veröffentlichen:

- Die Ausführungspolitik der Schoellerbank AG
- Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen

Die aktuellen Konditionen der Schoellerbank AG entnehmen Sie dem Schalteraushang oder erhalten Sie von Ihrem persönlichen Berater.

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte

Die Schoellerbank AG berichtet ihren Kunden in geeigneter Form über die für sie erbrachten Dienstleistungen auf dauerhaftem Datenträger.

So hält die Schoellerbank AG für ihre Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss und die Depotaufstellung bzw. den Rechenschaftsbericht der Vermögensverwaltung im Online-Banking bzw. auf eine sonst vereinbarte Weise bereit. Depotaufstellungen werden vierteljährlich übermittelt. Falls nicht anders vereinbart, schließt die Schoellerbank AG die Konten einmal jährlich ab.

Bei der Anlageberatung erhält der Kunde im Zuge des Geschäftsabschlusses eine Erklärung zu den abgegebenen Empfehlungen, insbesondere, wie diese auf seine speziellen Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale abgestimmt wurden. Bei der Vermögensverwaltung ist eine solche Erklärung in den Berichten über die erbrachten Dienstleistungen enthalten, die vierteljährlich übermittelt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Nach Ausführung eines Wertpapier- oder Treasuryauftrages erhält der Kunde eine Bestätigung über die Auftragsausführung.

Eine Information über die mit den durchgeführten Geschäften und Wertpapierdienstleistungen verbundenen Kosten sowie gegebenenfalls deren Gesamtauswirkung auf den Ertrag der Anlage erhält der Kunde sowohl vor Geschäftsabschluss als auch im Nachhinein

Richtlinie MiFID II

Umgang mit Beschwerden - Beschwerdemanagement

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schoellerbank AG sind bemüht, Kunden bestmöglich in Bankangelegenheiten zu betreuen und zu beraten.

Sollte es einmal nicht so gut gelaufen sein, können sich Kunden an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Filiale wenden. Jede Beschwerde wird in einer Datenbank erfasst. Damit stellt die Schoellerbank AG sicher, dass das Kundenanliegen nicht aus den Augen verloren wird und die Erledigung nachvollziehbar ist.

- Die Schoellerbank AG nimmt jede Beschwerde ernst und setzt sich sachlich und objektiv damit auseinander.
- Die Schoellerbank AG bemüht sich um eine rasche Behandlung des Anliegens des Kunden, nach Möglichkeit innerhalb von zwei Werktagen. Manche Lösungen dauern etwas länger. Der Kunde erhält jedoch spätestens nach zwei Werktagen die ersten Informationen über die weitere Vorgehensweise.

Gemäß §29 (1) WAG 2018 iVm Art. 26 Del. VO. (EU) 2017/565 und §39e BWG hat die Schoellerbank AG wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Beschwerden ihrer Kunden einzurichten und laufend anzuwenden sowie ihren Kunden diesbezügliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die Weitergabe von Kritik ist folgende Vorgangsweise vorgesehen:

- Persönlich: in der betreuenden Stelle
- Telefonisch: in der betreuenden Stelle
- Per E-Mail: an die Kundenbetreuerin bzw. den Kundenbetreuer unter vorname.zuname@schoellerbank.at oder an ombudsstelle@schoellerbank.at

Alternativ stehen den Kunden folgende Institutionen zur Einbringung von Beschwerden zur Verfügung:

- Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (www.bankenschlichtung.at) für alle Bankgeschäfte (ausgenommen Fremdwährungskredite), Wiedner Hauptstraße 64, 1045 Wien - Tel. +43 1 505 42 98, Fax +43 1 505 44 74, office@bankenschlichtung.at
- Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) für
 - über das Internet abgeschlossene, entgeltliche Verträge,
 - sonstige Fragen des E-Commerce- oder Internetrechts,
 - Datenschutz-, Urheber- oder Markenrecht mit Internetbezug, für Verbraucherinnen oder Verbraucher mit Wohnsitz in Österreich sind.
- Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.at) für Fremdwährungskredite oder sonstige Streitigkeiten, die nicht in die Zuständigkeit der obigen Schlichtungsstellen fallen.
- Österreichische Finanzmarktaufsicht - FMA - für alle Bankgeschäfte. Im Detail finden Sie alle Informationen bezüglich Beschwerden auf der Homepage der FMA <http://www.fma.gv.at> (Beschwerden und Verbraucheranfragen).

Richtlinie MiFID II

Schutz des Kundenvermögens

Die Schoellerbank AG weist den Kunden darauf hin, dass sich die Schoellerbank AG zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften und zur Verwahrung sowie Verwaltung von Wertpapieren inländischer und ausländischer Drittverwahrer (Verwahrstelle) bedient. Die Schoellerbank AG wählt diese mit gebotener Professionalität und Sorgfalt aus und überprüft regelmäßig deren Sachkenntnis, Qualität, Service und Reputation. Die Schoellerbank AG führt Aufzeichnungen und Konten, die es ihr jederzeit ermöglichen, die für die einzelnen Kunden gehaltenen Vermögenswerte jederzeit sowohl voneinander als auch von ihren eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden. Die Schoellerbank AG stimmt regelmäßig die internen Bestände mit denen der Drittverwahrer ab.

Die Schoellerbank AG verwahrt bei ihr hinterlegte inländische und im Inland erworbene ausländische Wertpapiere in der Regel bei einem inländischen Drittverwahrer in Sammelverwahrung. Der hinterlegende Eigentümer erhält Miteigentum am Sammelbestand der Wertpapiere derselben Gattung. Im Ausland angeschaffte Wertpapiere lässt die Schoellerbank AG bei einem ausländischen Drittverwahrer verwahren. Die Verwahrung erfolgt grundsätzlich in dem Land, in dem das Wertpapier angeschafft wurde, oder im Heimatland des betreffenden Wertpapiers.

Der Kunde erhält, für die im Ausland aufbewahrten Wertpapiere, eine sogenannte Gutschrift in Wertpapierrechnung, die den schuldrechtlichen Anspruch auf gleichartige, nicht jedoch die gleichen Wertpapiere zum Gegenstand hat. Dieser Anspruch des Kunden gegen die Schoellerbank AG entspricht dem Anteil, den die Schoellerbank AG auf Rechnung des Kunden am gesamten von der Schoellerbank AG für ihre Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Gattung im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält. Die Schoellerbank AG hält die Wertpapiere treuhändisch für den Kunden. Wenn eine Verschaffung von Eigentums- oder Miteigentumsrechten des Kunden an den Wertpapieren nach der Rechtsordnung des

jeweiligen Lagerlandes nicht möglich ist, erwirbt die Schoellerbank AG eine damit vergleichbare Rechtsstellung. Die Verwahrung von Wertpapieren bei einem Drittverwahrer im Ausland unterliegt den Rechtsvorschriften des entsprechenden Landes bzw. Verwahrortes sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Dies kann die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente und Gelder beeinflussen. Hält der Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einem weiteren Verwahrer (z.B. Zentralverwahrer), kommen die Rechtsvorschriften dieser Verwahrstelle bzw. des Verwahrorts zur Anwendung.

Die Drittverwahrung im Ausland erfolgt im Regelfall auf Sammeldepots, die eine gemeinsame Verwahrung aller Bestände der Kunden der Schoellerbank AG ermöglichen. Darüber hinaus wird dem Drittverwahrer ausdrücklich und schriftlich bekannt gegeben und mit ihm vereinbart, dass es sich bei den Wertpapierbeständen um Kundenbestände handelt. Der Drittverwahrer kann dann nur aufgrund von Forderungen gegenüber der Schoellerbank AG, die in Bezug auf diese Wertpapiere und Gelder entstanden sind (z. B. Kauf-, Verwahr- und Abwicklungsspesen, Verzugszinsen), ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Sicherungsrecht geltend machen.

Die Schoellerbank AG haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers, gegenüber einem Verbraucher auch für das Verschulden des Drittverwahrers, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. In der Insolvenz des inländischen Verwahrers haben Miteigentümer am Sammelbestand des Drittverwahrers ein Aussonderungsrecht an einer anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren derselben Gattung.

Ist ein Verlust am Sammelbestand eingetreten oder sind verwahrte Wertpapiere nicht vorhanden, hat der Eigentümer bzw. Hinterleger im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung. Alle Details zu Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungseinrichtungen erhalten Sie an jedem Standort der Schoellerbank AG und im Internet unter www.schoellerbank.at.

Das Network Management-Team der Schoellerbank AG stellt sicher, dass eine ausführliche und aktuelle Dokumentation inklusive Verträge und Abwicklungsvereinbarungen zu jeder Geschäftsbeziehung mit jedem Drittverwahrer geführt wird. Regelmäßige Servicebeurteilungen und Sorgfaltsprüfungen runden die laufende Geschäftsbeziehung mit dem Dritten ab.

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen

Interessenkonflikte

Präambel

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen lassen sich Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermeiden. Interessenkonflikte können zwischen der Schoellerbank AG, relevanten Personen (dazu gehören zum Beispiel Mitglieder der Geschäftsleitung oder Angestellte der Schoellerbank AG), vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit der Schoellerbank AG direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und den Kunden der Schoellerbank AG andererseits oder zwischen den Kunden der Schoellerbank AG untereinander entstehen.

In derartigen Fällen ist sicherzustellen, dass diese Interessenkonflikte erkannt und gemäß dieser Leitlinie behandelt werden. Die Schoellerbank AG ist in die UniCredit eingebunden, daher trägt die Leitlinie auch allen Umständen Rechnung, die aufgrund der Struktur und der Geschäfte anderer Konzernmitglieder einen Interessenkonflikt nach sich ziehen können.

Erkennen von Interessenkonflikten

Ziel der Schoellerbank AG ist es, Interessenkonflikte in der Bank zu erkennen und so weit wie möglich zu vermeiden. Insbesondere folgende Konstellationen und Verhaltensweisen stellen potenzielle Interessenkonflikte dar, die den Interessen unserer Kunden schaden können und daher vermieden werden müssen:

Wenn die Schoellerbank AG oder eine direkt oder indirekt durch Kontrolle mit ihr verbundene Person oder ein anderes Konzernmitglied der UniCredit

- zulasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet,
- am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das dem Interesse des Kunden zuwiderläuft,
- einen finanziellen oder sonstigen Vorteil hat, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des Kunden zu stellen,
- der gleichen geschäftlichen Tätigkeit nachgeht wie der Kunde,
- aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Kunden in Bezug auf eine für den

Kunden erbrachte Dienstleistung zusätzlich zu der dafür üblichen Provision oder Gebühr einen Vorteil in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Oberste Priorität der Schoellerbank AG ist es, durch organisatorische und verwaltungstechnische Verfahren und Maßnahmen zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden. Nach vernünftigem Ermessen muss gewährleistet sein, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Reichen die in der Schoellerbank AG festgelegten Verfahren und Maßnahmen nicht aus, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden, und um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, so hat die Schoellerbank AG dem Kunden die allgemeine Art und die Ursache von Interessenkonflikten sowie die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen offenzulegen, bevor Geschäfte für den Kunden getätigt werden.

Die Offenlegung hat schriftlich zu erfolgen und muss im Hinblick auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden ausreichend detailliert sein, damit der Kunde auf Basis dieser Informationen eine Entscheidung über die Wertpapier- oder Nebendienstleistung treffen kann.

Maßnahmen zur Erkennung bzw. zur Vermeidung von Interessenkonflikten in der Schoellerbank AG

Compliance-Organisation

In der Schoellerbank AG ist eine unabhängige Compliance-Organisation eingerichtet und ein Compliance-Officer ernannt. Neben der Hintanhaltung des Missbrauchs von Insider-Informationen bzw. der Marktmanipulation ist es eine Kernaufgabe der Compliance-Organisation, Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen bzw. die in der Bank implementierten Maßnahmen laufend zu überwachen und erforderlichenfalls zu adaptieren.

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen

Vertraulichkeitsbereiche – „Chinese Walls“

Durch die Errichtung von „Chinese Walls“ zwischen den einzelnen in der Bank definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist.

Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte/ Meldeverpflichtung von Mandaten

Zur Regelung der Eigengeschäfte der Mitarbeiter wurden die „Richtlinie für persönliche Geschäfte von Mitarbeitern der Schoellerbank AG und der Schoellerbank Invest AG“ und der „Standard Compliance Code der österreichischen Kreditwirtschaft“ als Dienstanweisung festgesetzt. Dies schließt auch die Meldung von Mandaten bei Gesellschaften mit ein. Die Einhaltung der Regelwerke wird durch den Compliance-Officer überwacht.

Meldung von Interessenkonflikten

Generell gilt:

Interessenkonflikte bzw. der Verdacht eines Interessenkonflikts sind ausnahmslos dem Compliance-Officer zu melden. Dieser hat die Meldung zu dokumentieren sowie Zeitpunkt, Inhalt, Meldenden, Interessenkonflikt und die ergriffenen Maßnahmen festzuhalten. Die Erfassung von Interessenkonflikten kann im Einzelfall auch auf ausdrückliche Veranlassung des Compliance-Officers erfolgen.

Persönliche Interessenkonflikte von Mitarbeitern

Die Bestimmungen des für die Mitarbeiter der Schoellerbank AG verbindlichen „Standard Compliance Code“, des „Compliance-Handbuchs“ und des „Wertpapier-Compliance-Handbuchs“ zielen darauf ab, dass Interessenkonflikte zwischen den Kunden der Bank und den Mitarbeitern der Bank vermieden bzw. bei Auftreten sofort einer im Kundeninteresse liegenden Lösung zugeführt werden bzw. dass durch Meldeverpflichtung diese Konflikte erkennbar und so einer Lösung zugeführt werden können.

Folgende Sachverhalte sind insbesondere davon umfasst:

- das Einbringen persönlicher Interessen in Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Schoellerbank AG oder anderen Konzernmitgliedern der UniCredit stehen;
- Verhandlungen oder Vertragsabschlüsse für die Schoellerbank AG oder andere Konzernmitglieder der UniCredit mit Drittparteien, aus denen Mitarbeiter oder Personen, zu denen ein persönliches Verhältnis besteht, etwaige Vorteile ziehen könnten.

Die Interessenkonflikte sind durch den meldepflichtigen Mitarbeiter zu dokumentieren und dem Vorgesetzten sowie dem Compliance-Officer anzuzeigen. Derartige Interessenkonflikte sind dem Kunden offenzulegen und vom Compliance-Officer in die Konfliktbeobachtungsliste aufzunehmen.

Geschenkannahme

Alle Mitarbeiter der Schoellerbank AG dürfen für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

Vergütung

Die Vergütungsregelungen der Schoellerbank AG sind so gestaltet, dass Vergütungen, die Mitarbeiter erhalten, keinerlei direkte Verbindung mit den Vergütungen oder dem erwirtschafteten Ertrag anderer Mitarbeiter haben dürfen, deren Tätigkeiten in einem Interessenkonflikt mit Tätigkeiten der Ersteren stehen. Dies betrifft insbesondere Eigen- und Kundenhandel sowie Asset Management.

Die Leistungen von Mitarbeitern dürfen in der Schoellerbank AG nicht in einer Weise vergütet oder bewertet werden, die mit der Pflicht der Schoellerbank AG, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, kollidiert. Vereinbarungen im Wege der Vergütung, von Verkaufszielen oder auf sonstigem Wege, die die Mitarbeiter verleiten könnten, einem Privatkunden ein bestimmtes Finanzinstrument zu empfehlen, obwohl die Schoellerbank AG ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Finanzinstrument anbieten könnte, sind untersagt.

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen

Finanzanalyse

Die Schoellerbank AG erstellt aktuell keine Finanzanalysen. Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt derartige Analysen erstellt werden, wurde vorsorglich das „Grundsatzpapier für die Erstellung öffentlicher Analysen in der Schoellerbank AG und Schoellerbank Invest AG bzw. die damit beauftragten Mitarbeiter“ verfasst. Dieses Grundsatzpapier basiert auf den gesetzlichen Grundlagen sowie auf den Verhaltensnormen der ÖVFA.

Ausführungspolitik (Execution Policy)/ Zuteilung bei Emissionen

In der Schoellerbank AG ist eine „Execution Policy“ definiert und umgesetzt. In dieser Policy ist festgelegt, nach welchen Regeln die Schoellerbank AG Kundenaufträge und Zuteilungen im Rahmen von Emissionen ausführt. Die Behandlung der Mitarbeiteraufträge durch die Schoellerbank AG ist in der „Richtlinie für persönliche Geschäfte von Mitarbeitern der Schoellerbank AG und der Schoellerbank Invest AG“, im Compliance-Handbuch und im Wertpapier-Compliance-Handbuch geregelt.

Bei zeitgleichem Einlangen von Kundenaufträgen und Aufträgen von eigenen Mitarbeitern bzw. der Schoellerbank AG ist dem Kundenauftrag eine höhere Priorität einzuräumen und dieser daher bevorzugt durchzuführen.

Grundsätze für das Anbieten oder die Empfehlung von Finanzinstrumenten

Von der Schoellerbank AG dürfen Finanzinstrumente nur dann angeboten oder empfohlen werden, wenn

1. der Kundenberater die Finanzinstrumente verstanden hat,
2. die Vereinbarkeit des Finanzinstrumentes mit den Bedürfnissen des Kunden überprüft wurde,
3. der Zielmarkt von Endkunden gem. § 30 Abs. 10 WAG berücksichtigt wurde sowie
4. sichergestellt wurde, dass ausschließlich Finanzinstrumente angeboten oder empfohlen werden, die im Interesse des Kunden liegen.

Offenlegung bei Paketdienstleistungen

Wird eine Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem Produkt als Teil eines Paketes oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung oder dasselbe Paket

angeboten, so hat die Schoellerbank AG den Kunden darüber zu informieren, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können. Zudem hat die Schoellerbank AG für jeden Bestandteil einen getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren zu erbringen.

Konfliktregister

Die Compliance-Organisation führt ein streng vertrauliches, in seiner Gesamtheit nur ihr bekanntes Konfliktregister. Dieses basiert einerseits auf einer Analyse der tatsächlichen Geschäftsfelder der Schoellerbank AG sowie der daraus resultierenden potenziellen Interessenkonflikte und andererseits auf der Erfassung wesentlicher Beratungsmandate, gewichtiger Kreditvergaben, der wichtigsten anderweitigen Geschäftsbeziehungen (darunter insbesondere im Bereich von Mergers & Acquisitions) sowie namhafter Beteiligungen der Schoellerbank AG.

Wenn die Schoellerbank AG neue Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungen eingehen will, werden diese zuvor einem „Konflikt-Check“ unterzogen. Kommt es zum Abschluss des Geschäfts oder zur Vornahme der Beteiligung, werden diese dem Register hinzugefügt. Darüber hinaus ist auch jede anderweitige Änderung in Bezug auf Registereintragungen an die Compliance-Organisation als registerführende Stelle zu melden und von dieser entsprechend zu verarbeiten.

Entscheidung über Interessenkonflikte

Der Compliance-Officer entscheidet unabhängig, aber im Sinne der gesetzlichen Regelungen, ob ein Eingreifen über die für den jeweiligen Konflikt ergriffenen Maßnahmen des Geschäftsbereichs hinaus nötig ist. Ist ein Eingreifen erforderlich, so entscheidet der Compliance-Officer über die weiteren Maßnahmen zur Lösung dieses Konflikts. Falls erforderlich, kann der Compliance-Officer interne oder externe Experten hinzuziehen. Dies ist zu dokumentieren. Jeder unangemessene Einfluss auf die Entscheidung des Compliance-Officers ist zu unterlassen, ebenso jede gleichzeitige oder spätere Einbeziehung einer Person in konfliktträchtige Transaktionen, sofern diese Einbeziehung ein angemessenes Konfliktmanagement beeinträchtigen könnte.

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen

Informationsaustausch

Der Informationsaustausch zwischen Mitarbeitern der Schoellerbank AG, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, welcher den Interessen eines oder mehrerer Kunden schaden könnte, hat zu unterbleiben. Ist ein solcher Informationsaustausch aus dienstlichen Gründen unumgänglich, darf dieser nur unter Einschaltung des Compliance-Officers erfolgen. Im Übrigen sind die Vorschriften bezüglich der Vertraulichkeitsbereiche zu beachten (siehe „Vertraulichkeitsbereiche – Chinese Walls“).

Konfliktbeobachtungsliste

Wertpapier- oder Nebendienstleistungen, aus denen zwischen der Schoellerbank AG bzw. den Mitarbeitern einerseits und Kunden andererseits oder zwischen verschiedenen Kunden ein Interessenkonflikt resultiert, werden vom Compliance-Officer auf eine Konfliktbeobachtungsliste gesetzt. Der weitere Verlauf der Transaktion ebenso wie die involvierten Mitarbeiter sind von Compliance zu überwachen. Über die Streichung von der Konfliktbeobachtungsliste entscheidet der Compliance-Officer.

Unabhängigkeit

Mitarbeiter der Schoellerbank AG, die mit mehreren mit einem möglichen Interessenkonflikt verbundenen Tätigkeiten befasst sind, haben diese unter Beachtung des Risikos mit einem Grad an

Unabhängigkeit auszuführen, sodass keine Kundeninteressen geschädigt werden. Kann der Interessenkonflikt nicht gelöst werden, sind dem Kunden die Umstände darzulegen und Compliance zu informieren.

Überwachung von Mitarbeitern

Der Compliance-Officer hat die Aufgabe, Mitarbeiter, die Wertpapier- oder Nebendienstleistungen für Kunden erbringen, im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte zu überwachen. Insbesondere ist zu kontrollieren, ob die Mitarbeiter der Schoellerbank AG die Bestimmungen dieser Leitlinie beachten.

Unangemessener Einfluss

Um zu verhindern, dass Personen einen unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausüben, wie andere Personen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Nebendienstleistungen, die potenziell miteinander in einem Interessenkonflikt stehen, ausführen, hat die Schoellerbank AG organisatorische Vorkehrungen getroffen. Diese sind regelmäßig zu aktualisieren, und ihre Einhaltung ist von der Compliance-Organisation zu kontrollieren. Maßstab für die Beurteilung ist das jeweils für die Schoellerbank AG gültige Organigramm mit Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen, das der Compliance-Organisation in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung steht.

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen

Zuwendungen - Vorteile

Da sich die Schoellerbank AG für die nicht unabhängige Anlageberatung entschieden hat, dürfen auch weiterhin Zuwendungen von der Bank entgegengenommen werden. Zuwendungen sind in diesem Zusammenhang jegliche Gebühren, Provisionen oder jegliche monetäre oder nicht monetäre Vorteile, die von einer dritten Partei geleistet werden. Diese sind auf dem Kostenausweis für den Kunden ersichtlich. Geringfügige nicht monetäre Vorteile werden im Absatz über „Geringfügige nicht monetäre Vorteile“ generisch aufgelistet und sind nicht auf dem Kostenausweis ersichtlich. MiFID II erlaubt das Einbehalten von Zuwendungen im Rahmen der nicht unabhängigen Anlageberatung, wenn diese dazu bestimmt sind, die Qualität der Dienstleistung für den Kunden zu verbessern, nicht die Erfüllungspflicht der Bank beeinträchtigt wird und diese Zuwendungen in qualitätsverbessernde Maßnahmen investiert werden. Die Bewertung von qualitätsverbessernden Maßnahmen erfolgt innerhalb der Bank und wird dokumentiert.

Im Falle, dass nicht ausreichend qualitätsverbessernde Maßnahmen vorliegen, dürfen die übersteigenden Zuwendungen nicht einbehalten werden und müssen entsprechend an die Kunden weitergeleitet werden.

Geringfügige nicht monetäre Vorteile

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen ist es möglich, dass die Wertpapierfirma bzw. deren Angestellte geringfügige nicht monetäre Vorteile erhalten. Nicht monetäre Zuwendungen können als geringfügig betrachtet werden, wenn diese insofern vertretbar und verhältnismäßig sind, als es unwahrscheinlich ist, dass durch die Entgegennahme durch die Wertpapierfirma Interessenkonflikte gegenüber den Kunden entstehen. Als Beispiele für geringfügige nicht monetäre Vorteile können auszugsweise genannt werden:

- Produktemittenten zahlen für Kunden der Wertpapierfirma Teilnahmegebühren für Konferenzen und/oder Schulungen, welche die Wertpapierfirma ihren Kunden anbieten kann.
- Produktemittenten zahlen Mitarbeitern der Wertpapierfirma Teilnahmegebühren für Sitzungen oder Seminare oder kommen für deren Bewirtung auf.

- Produktemittenten gewähren der Wertpapierfirma Zugang zu nicht substanziellen Analysen bzw. Marktkommentaren. Produktemittenten stellen der Wertpapierfirma Informationen zur Verfügung, die die Wertpapierfirma unter ihrem eigenen Namen gegenüber Kunden veröffentlichen kann.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Bestandsprovisionen im Geschäft mit Wertpapieren und anderen Werten

Bestandsprovisionen sind Zuwendungen im Geschäft mit Wertpapieren und anderen Werten gemäß Z46a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Schoellerbank AG dafür gewährt werden, dass diese im Rahmen ihrer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden Leistungen oder Produkte des Emittenten berücksichtigt. Diese Zuwendungen sind dazu geeignet, der Schoellerbank AG die notwendigen Mittel zu geben,

- sich intensiv mit den im Bestand befindlichen Werten und ihrem Management auseinanderzusetzen und/oder
- einen wesentlichen Beitrag zur Produktentwicklung von Werten (Marktbeobachtung, Marktanalyse, Entwicklung von Lösungsstrategien, Entwicklung von Produktideen, Entwicklung von Umschichtungsstrategien, Kommunikation und Verhandlungen mit dem Emittenten u. Ä.) zu leisten.

Eine Nachberatungspflicht durch die Schoellerbank AG ist damit jedoch nicht verbunden.

Höhe der Bestandsprovisionen im Fondsgeschäft

Die Schoellerbank AG erhält die im Fondsgeschäft üblichen Bestandsprovisionen für die Pflege der Kundenbestände von den jeweiligen Fondsgesellschaften in der Höhe von 0,0 bis zu 1,3 % p. a. vom Fondsbestand. Aufgrund der von Fall zu Fall höchst unterschiedlichen Berechnungsmethoden der einzelnen Fondsgesellschaften sowie aufgrund der laufenden Änderungen dieser Berechnungsmethoden ist an dieser Stelle eine konkrete Offenlegung der Bestandsprovisionen nicht möglich. Auf Wunsch des Kunden verpflichtet sich jedoch die

Schoellerbank AG, weitere Einzelheiten offenzulegen. Sofern sich der Umfang der Zuwendung zum Zeitpunkt der Offenlegung noch nicht bestimmen lässt, wird die Art und Weise der Berechnung dem Kunden mitgeteilt. Die Schoellerbank AG erhält keine Bestandsprovisionen, Kick-back-Zahlungen, Retrozessionen bzw. Rückprovisionen im Zusammenhang mit Fondsanteilen der Schoellerbank Invest AG, die im Rahmen einer Schoellerbank Fondsvermögensverwaltung in Kundendepots verwahrt werden. Eventuell anfallende Bestandsprovisionen für im Rahmen

einer Vermögensverwaltung gehaltene Fondsanteile anderer Fondsgesellschaften werden dem jeweiligen Kundenvermögen gutgeschrieben.

Höhe der Bestandsprovisionen im Geschäft mit Anleihen der UniCredit Bank Austria AG

Die Schoellerbank AG erhält für diese Geschäfte vom Emittenten Bestandsprovisionen für die Produktentwicklung und Pflege der Kundenbestände von 0,0 bis 1 % p. a. vom Nominale bzw. Nennbetrag des jeweiligen Bestandes.

Die Ausführungspolitik der Schoellerbank AG

(Stand: März 2021)

1. Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

1.1 Einleitung

Die vorliegende „Ausführungspolitik der Schoellerbank AG“ (nachstehend auch „Schoellerbank“ oder „Bank“) regelt die Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten im bestmöglichen Interesse des Kunden. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schoellerbank AG“.

Zur Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten ist die Zustimmung des Kunden zur „Ausführungspolitik der Schoellerbank AG“ (nachstehend auch „Execution Policy“) erforderlich. Im Falle von deren Ablehnung wird die Schoellerbank keine solche Kundenaufträge mehr vom Kunden entgegennehmen. Im Falle eines Widerrufs dieser Zustimmung wird die Schoellerbank

- keine Kaufaufträge mehr entgegennehmen;
- Verkaufsaufträge und Aufträge für das Closing von offenen Derivatpositionen werden von der Schoellerbank weiterhin entgegengenommen und aufgrund der ausdrücklichen Kundenweisung ausgeführt.

Wichtiger Hinweis:

Erteilt der Kunde der Schoellerbank eine ausdrückliche Weisung zur Auftragsausführung, kann diese die Schoellerbank von einer Auftragsausführung gemäß den Kriterien abhalten, die sie in ihrer Ausführungspolitik festgelegt hat, um bei der Auftragsausführung das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Bank muss den Kunden auf diese Auswirkung einer ausdrücklichen Kundenweisung nicht vor jeder Order hinweisen.

1.2 Feststellung des Kundeninteresses

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (§ 62 bis § 65 WAG 2018) und Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 (Artikel 64-70 DeIVO (EU) 2017/565) sind Banken dazu verpflichtet, eine Ausführungspolitik für die Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten (nachstehend auch „Execution Policy“) aufzustellen, um für ihre Kunden das

bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen. Mit der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Die Bank muss alle hinreichenden Maßnahmen treffen, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen. Das angewandte Verfahren zur Ausführung der Kundenaufträge muss typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führen.

Die Erstellung der Execution Policy obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Bank. Sie erstellt die Execution Policy nach eigenem Ermessen und berücksichtigt folgende Aspekte:

- Den Preis des Finanzinstruments.
- Die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.
- Die Geschwindigkeit der Ausführung.
- Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags.
- Den Umfang und die Art des Auftrags.
- Alle sonstigen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Auftragsausführung relevanten Aspekte.
- Qualitative Faktoren der Ausführungsplätze.
- Weitere Aspekte für die Auswahl der Ausführungsplätze siehe Kapitel 2 „Besondere Grundsätze der Auftragsausführung je Assetklasse“.

Bei der Auswahl der relevanten Ausführungsplätze durch die Bank werden die Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen die betroffenen Finanzinstrumente in nennenswertem Umfang (Heimatsbörse) gehandelt werden.

Bei Privatkunden wird die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses nach der Gesamtbewertung bestimmt, die den Preis des Finanzinstruments und alle Kosten umfasst, die mit der Ausführung des Auftrags in Zusammenhang stehen. Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrags, Marktwirkungen sowie etwaigen sonstigen impliziten Transaktionskosten darf insoweit Vorrang gegenüber den unmittelbaren Preis- und Kostenerwägungen eingeräumt werden, als sie dazu beitragen, für Privatkunden in Bezug auf das Gesamtentgelt das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bewertet der Kunde einzelne Aspekte oder Faktoren anders, als es die Bank in ihrer Execution Policy festgelegt hat, und wünscht deshalb eine Ausführung seines Auftrags an einem von der Execution Policy abweichenden Ausführungsplatz, so muss der Kunde eine ausdrückliche Weisung bezüglich des von ihm gewünschten Ausführungsplatzes erteilen.

Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäfts besteht nicht.

Bei Aufträgen im Rahmen einer Vereinbarung über ein ElectronicBanking-Produkt der Bank (Online Banking) erteilt der Kunde eine ausdrückliche Weisung bezüglich des von ihm gewünschten Ausführungsplatzes.

Auftragsmerkmale können in einzelnen Fällen dazu führen, dass die Bank im Interesse des Kunden keinen ihrer Execution Policy entsprechenden Ausführungsplatz festlegen kann. In diesem Fall nimmt die Bank Aufträge nur aufgrund ausdrücklicher Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes entgegen. Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes aus, treffen sie bezüglich der Wahl des Ausführungsplatzes keine Pflichten zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses. Eine solche Kundenweisung ist für jedes einzelne Geschäft zu erteilen.

Bei Kundenaufträgen, die im Rahmen von „Asset-Management-Dienstleistungen“ (diskretionäre Vermögensverwaltung, Anlageberatungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen) erteilt wurden, muss die Bank im eigenen Ermessen entscheiden, auf welchen der in der Execution Policy vorgesehenen Ausführungsplätze gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erreicht werden kann.

1.2.1 Preis

Zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeit eines Ausführungsplatzes hinsichtlich des Preises beurteilt die Bank die Preisbildungsmechanismen der Ausführungsplätze. Insbesondere hängt die Kursqualität von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makern und der Orientierung an einer Leitbörse (Referenzmarktprinzip) - soweit vorhanden - ab.

1.2.2 Kosten

Die Kosten werden als Teil des Gesamtentgeltes unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien bestimmt:

1.2.2.1 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank die Aufträge ihrer Kunden als Kommissionär aus, umfassen die Kosten neben den Gebühren und Provisionen der Bank die Spesen Dritter (z. B. der Broker, der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontroführer/Market Maker – dies umfasst auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei) sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind (Steuern, Clearing und Abwicklungsgebühren), sofern diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

1.2.2.2 Festpreisgeschäfte

Bei Wertpapier-Festpreisgeschäften werden die Kosten separat ausgewiesen (Devisen-, Devisentermingeschäft).

1.2.3 Sonstige Aspekte der Auftragsausführung

Die Bank berücksichtigt auch die folgenden Aspekte der Auftragsausführung gemäß den gesetzlichen Anforderungen:

1.2.3.1 Geschwindigkeit der Ausführung

Unter Geschwindigkeit der Ausführung wird die Zeitspanne von der Entgegennahme bis zur theoretischen Ausführbarkeit des Kundenauftrags am Ausführungsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit der Ausführung am Ausführungsplatz wird maßgeblich von der Art des Marktmodells bestimmt.

1.2.3.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz abhängig. Die Bank betrachtet unter diesem Aspekt auch das Risiko von Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können. Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung hängt von den Risiken der Abwicklung der einzelnen Ausführungsgeschäfte ab, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können.

1.2.3.3 Art und Umfang des Auftrags

Die Bank berücksichtigt entsprechend den Merkmalen des Kundenauftrags auch Art und Umfang des Auftrags.

Eine Auftragsart, die an einem bestimmten Ausführungsplatz ausgeführt wird, kann gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für einen anderen Ausführungsplatz bilden.

1.2.3.4 Qualitative Faktoren der Ausführungsplätze

Die Bank berücksichtigt qualitative Faktoren, wie zum Beispiel die Heimatbörse (Haupthandelsplatz), die elektronische Anbindung an den Ausführungsplatz, die Überwachung des Handels durch eine Handelsüberwachungsstelle, das Beschwerdemanagement und die Beschwerdebearbeitung, die Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, die Verbindlichkeit von Quotes und sonstigen Preisinformationen, die Auswahl an Orderzusätzen und Ausführungsarten, das Kontrahentenrisiko der Handelspartner und die Abwicklungssicherheit.

1.3 Kundeneinstufung

Der Kunde wird von der Bank gemäß den gesetzlichen Vorgaben als „Privatkunde“ oder „professioneller Kunde“ bzw. als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft und über seine Einstufung informiert.

1.4 Assetklassen

Finanzinstrumente mit gleichen Ausstattungsmerkmalen werden zu sogenannten „Assetklassen“ zusammengefasst und im Rahmen der Ausführungsgrundsätze je Assetklasse gleich behandelt.

1.5 Anwendungsbereich

Die Bank wendet diese Execution Policy auf die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden und professionellen Kunden an, die ihr der Kunde zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer, nicht verbriefteter Finanzinstrumente erteilt.

Interessewährend oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Festlegung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht ermöglichen, werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht. Die Bank wird auch bei der Ausführung dieser Aufträge darauf achten, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

1.6 Handelszeiten der Bank

Außerhalb der üblichen Handelszeiten der Bank eingehende Kundenaufträge werden nach Wiederaufnahme des Handels entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

1.7 Ausführungsplätze und Ausführungsarten

Die Bank hat im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Grundsätze, samt der Liste der Ausführungsplätze, insbesondere die Börsenplätze und multilateralen Handelssysteme (MTF – Multilateral Trading Facilities) im In- und Ausland berücksichtigt und bewertet.

Die aktuelle „Liste der Ausführungsplätze“ erhalten Sie in jeder Schoellerbank Filiale oder im Internet auf www.schoellerbank.at unter dem Punkt „Rechtliche Hinweise“/ "Wertpapieraufsichtsgesetz".

Die Bank bedient sich Finanzintermediären, z.B. eines Kommissionärs. Die Bank arbeitet regelmäßig mit einem Kommissionär, der UniCredit Bank AG, zusammen. Diese gewählten Finanzintermediäre haben in der Vergangenheit eine schnelle und zuverlässige Ausführung geboten, ohne dass im Einzelnen Qualitätsunterschiede festzustellen gewesen wären. Um im Interesse der Kunden möglichst günstige Ausführungskonditionen zu erreichen, wird die Bank die Qualität des Finanzintermediärs oder der Finanzintermediäre regelmäßig überprüfen.

Die Bank ist aufgrund der Zustimmung des Kunden zu dieser Ausführungspolitik berechtigt, im Interesse des Kunden die Ausführung direkt oder indirekt an einem geregelten Handelsplatz (Börse), an einem multilateralen Handelssystem (MTF), einem organisierten Handelssystem (OTF), einem systematischen Internalisierer (SI) oder sonstigem Ausführungsplatz vorzunehmen.

Kontrollverfahren im Zusammenhang mit der Auswahl der Ausführungsplätze:

Die genannten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die in der Liste der Ausführungsplätze angeführten Wertpapier- und Derivatmärkte sind verpflichtet, tourlich Daten über die Qualität der Ausführung zu veröffentlichen. Diese Reports sind auf den Homepages der Ausführungsplätze verfügbar.

1.8 Marktgerechtigkeitsprüfung

Bei der Ausführung von Aufträgen außerhalb eines geregelten Handelsplatzes überprüft die Bank die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und – sofern möglich – diesen mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.

1.9 Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank behält sich vor, Aufträge von Kunden mit Aufträgen anderer Kunden zusammenzulegen. Eine Zusammenlegung darf aber nur dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass diese Zusammenlegung für den bzw. die Kunden insgesamt nicht nachteilig ist.

Um die redliche Zuordnung von zusammengelegten Aufträgen und Geschäften zu regeln, ist in der Schoellerbank ein automatisiertes Abrechnungssystem eingerichtet, das die Zuordnung von zusammengelegten Aufträgen festlegt und wirksam umsetzt. Dieses automatisierte Abrechnungssystem regelt die redliche Zuordnung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte auch im Hinblick darauf, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuordnung und Teilbearbeitung von Aufträgen bestimmt. Die Schoellerbank wird die verbundenen Geschäfte gemäß ihres automatisierten Abrechnungssystems für die Zuordnung von Aufträgen zuteilen.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, legt die Bank im Interesse der Kunden Aufträge zum An- bzw. Verkauf von Bezugsrechten zusammen.

Ebenfalls mit dem Ziel, die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, werden Aufträge zum Erwerb und zur Veräußerung von fremden in- bzw. ausländischen Anteilen an Investmentvermögen zusammengelegt und an die entsprechende orderannahmende Stelle (Depotbank, Fondsgesellschaft oder Finanzintermediär) weitergeleitet.

Die Bank behält sich vor, Kundenaufträge, die im Rahmen von „Asset-Management-Dienstleistungen“ (diskretionäre Vermögensverwaltung, Anlageberatungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen) erteilt wurden, mit anderen Kundenaufträgen zusammenzulegen. Auch bei diesen Zusammenlegungen gelten die besonderen Grundsätze der Auftragsdurchführung (siehe Punkt 2), wobei im Falle von diskretionären Vermögensverwaltungsdienstleistungen die Bank im eigenen Ermessen entscheiden muss, auf welchen der in der Execution Policy vorgesehenen Ausführungsplätze gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erreicht werden kann.

1.10 Zuteilung bei Emissionen

Bei erstmaligem öffentlichem Angebot und erstmaliger Zulassung zum Börsenhandel (Initial Public Offering – IPO) und auch bei Zeichnungen im Zuge von Kapitalerhöhungen erfolgt die Zuteilung der Aktien durch den Leadmanager der Emission (vom Emittenten beauftragte führende Bank).

Wenn vom Leadmanager keine Vorgaben hinsichtlich der Zuteilung kommen oder die erhaltene Zuteilungsquote zu gering ist, muss die Bank einen Zuteilungsmodus wählen. Als mögliche Zuteilungsmodi sind folgende Modi festgelegt:

prozentuelle Zuteilung, Ordermengenstaffelung, zeitliches Einlangen des Zeichnungsauftrags, nach einem Spezialschlüssel bzw. Verlosung.

Unabhängig vom gewählten Modus wird die Bank darauf achten, dass die Zuteilung im Interesse aller Kunden fair und – wenn möglich – in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

1.11 Ausführungsplätze

Aufträge zu Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden an Finanzintermediäre zur Ausführung weitergeleitet, die im Regelfall auch einen Zugang zu ihrer Heimatbörse haben. Die Bank unterliegt den Grundsätzen der Auftragsausführung des mit der Ausführung beauftragten Finanzintermediärs. Eine Ausführung direkt an der Börse kann daher durch die Bank nicht garantiert werden, sodass für diese Aufträge von der Bank keine diesbezügliche ausdrückliche Kundenweisung entgegengenommen werden kann. Die Bank kann hingegen eine ausdrückliche Kundenweisung für Aufträge zu Wertpapieren entgegennehmen, für die ein Finanzintermediär der UniCredit Group einen direkten Zugang zu einem Börseplatz mittels Börseanbindung hat. Aufträge in dieser „Assetklasse“ werden aufgrund der regelmäßig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung regelmäßig direkt in elektronischen Handelssystemen zur Ausführung weitergeleitet, sofern der Kundenauftrag während der jeweiligen Handelszeiten erteilt wird. Aufträge, die nach Handelsschluss erteilt werden, können – falls vorhanden – an Parkettbörsen zur Ausführung gebracht werden. Kommt es zu keiner Ausführung, werden diese Aufträge am nächstfolgenden Geschäftstag entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, sofern die Order länger gültig ist.

Die Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an den gewählten Ausführungsplätzen tatsächlich ausgeführt wird. Nicht gleichtägig ausgeführte Aufträge verbleiben an den jeweiligen Ausführungsplätzen, sofern dies aufgrund der Auftragsart vorgesehen ist und der Kunde nicht ein entsprechendes Erlöschen des Auftrags vorgesehen hat (z. B. bei tagesgültigen Aufträgen).

Wird ein unter dieser Assetklasse subsumierter Wert nicht an der vorgesehenen Börse gehandelt oder kommt es zu Handelsereignissen (Referenzmarktunterbrechungen, Volatilitätsunterbrechungen o. Ä.), können Aufträge unter Wahrung der Interessen des Kunden an einem alternativen Börseplatz im Inland ausgeführt werden bzw. kann die Bank im Interesse des Kunden den Auftrag außerbörslich ausführen bzw.

werden bei börsenseitigen Stornierungen der Aufträge aufgrund von Handelereignissen die Kunden durch die Bank darüber informiert.

2. Besondere Grundsätze der Auftragsausführung je Assetklasse

2.1 Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Neben Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden Exchange Traded Funds (ETFs) dieser Assetklasse zugerechnet.

Inländische Aktien werden im Wesentlichen in Österreich gehandelt, sodass die Wiener Börse vor dem Hintergrund der geforderten Preisqualität und niedrigeren mit der Ausführung verbundenen Kosten grundsätzlich den geeigneten Ausführungsplatz darstellt.

Die Bank wird daher Aufträge in österreichischen Werten aufgrund der regelmäßig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse zur Ausführung bringen.

Ausländische Aktien werden im Wesentlichen an der Heimatbörse ausgeführt, da diese die höchste Liquidität und damit verbunden regelmäßig die höchste Ausführungswahrscheinlichkeit und Wahrscheinlichkeit der besten Preisbildung bietet.

2.2 Bezugsrechte

Neben klassischen Bezugsrechten zählen zu dieser Assetklasse auch handelbare Erwerbsansprüche sowie Redemption Rights (Rücknahmerechte).

Im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Bezugsfrist sind bei im Ausland verwahrten Bezugsrechten die Kriterien Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung stärker zu gewichten.

Aufträge über im Inland börslich notierte Bezugsrechte werden an der Wiener Börse zur Ausführung gebracht.

Aufträge über im Ausland verwahrte Werte werden über die Börse im Ausland zur Ausführung gebracht.

2.3 Anleihen und anleihenähnliche Wertpapiere sowie strukturierte Wertpapiere

Dieser Klasse gehören Anleihen (Schuldverschreibungen, Renten) und Geldmarktpapiere sowie anleiheähnlich ausgestaltete sonstige Wertpapiere und strukturierte Anleihen an.

Die Bank wird Aufträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Werten über geeignete Finanzintermediäre in Form eines Kommissionsgeschäftes, direkt oder indirekt an einem geregelten Handelsplatz (Börse), an ein multilaterales Handelssystem (MTF), einem organisierten Handelssystem (OTF), einem systematischen Internalisierer (SI) oder sonstigem Ausführungsplatz vornehmen.

2.4 Investmentfondsanteile

Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen, deren Depotbank die Schoellerbank ist, werden durch die Schoellerbank als Depotbank zum Rechenwert (zuzüglich des Entgelts in Höhe des Ausgabeaufschlags gemäß Prospekt) ausgeführt.

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von inländischen Anteilen an Investmentvermögen, deren Depotbank nicht die Schoellerbank ist, werden an die österreichische Depotbank zur Ausführung weitergeleitet. Ist die Depotbank nicht die orderannehmende Stelle, so werden die Aufträge direkt an die Fondsgesellschaft oder einem Finanzintermediär zur Ausführung weitergeleitet.

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von ausländischen Anteilen an Investmentvermögen werden an eine internationale Fonds-Order-Routing-Plattform (z.B. Vestima) zur Ausführung weitergeleitet. Ist der vom Kunden beorderte Fonds kein Teilnehmer dieser Fonds-Order-Routing-Plattform, werden die Aufträge an die orderannehmende Einheit weitergeleitet. Diese orderannehmende Einheit kann die Fondsgesellschaft, deren Depotbank oder ein Finanzintermediär sein.

2.5 Genussscheine

Die Bank wird alle Aufträge über notierte aktien- und rentenähnlich ausgestaltete Genussscheine gemäß den unter 1.11 festgelegten Kriterien behandeln.

Kann kein Ausführungsplatz mit regelmäßig höchster Liquidität und der damit verbundenen schnellen und kostengünstigen Ausführung ermittelt werden, so kann die Bank für diese Wertpapiere den Auftrag zur außerbörslichen Ausführung entgegennehmen.

2.6 Optionsscheine

Die Bank wird Aufträge zu eigen- und fremdemittierten Optionsscheinen in Form von Kommissionsgeschäften über Finanzintermediäre bzw. über Börsen zur Ausführung bringen.

Aufträge zur Zeichnung von Optionsscheinen werden außerbörslich über Finanzintermediäre bzw. über den Emittenten abgewickelt.

2.7 Zertifikate

Erwerb und Veräußerung von eigenemittierten und fremdemittierten Zertifikaten (strukturierten Anlageprodukten) erfolgen direkt oder indirekt an einem geregelten Handelsplatz (Börse), an einem multilateralen Handelssystem (MTF), einem organisierten Handelssystem (OTF), einem systematischen Internalisierer (SI) oder sonstigem Ausführungsplatz.

Die Bank wird Aufträge in Form von Kommissionsgeschäften über Finanzintermediäre bzw. direkt über einen adäquaten Ausführungsplatz, der die regelmäßig höchste Liquidität und damit verbunden eine schnelle und kostengünstige Ausführung bietet, zur Ausführung bringen. Kann kein adäquater Ausführungsplatz ermittelt werden, so wird die Bank Aufträge mittels Finanzintermediäre über die Heimatbörse oder den Emittenten zur Ausführung weiterleiten.

Aufträge über die Zeichnung von Zertifikaten (strukturierten Anlageprodukten) werden außerbörslich über Finanzintermediäre bzw. über den Emittenten abgewickelt.

2.8 Nicht verbriefte Finanzinstrumente

2.8.1 Börsengehandelte Derivatkontrakte

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der nicht verbrieften Finanzinstrumente an den unterschiedlichen geregelten Märkten ist bei dieser Assetklasse für die Wahl eines Börseplatzes eine ausdrückliche Kundenweisung erforderlich. Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäfts besteht nicht. Eine Aufstellung, für welche Börseplätze der Bank Aufträge zu den nicht verbrieften Finanzinstrumenten erteilt werden können, enthält die Liste der Ausführungsplätze, die in jeder Filiale und im Internet auf www.schoellerbank.at unter dem Punkt „Rechtliche Hinweise“/ "Wertpapieraufsichtsgesetz" erhältlich ist.

2.8.2 Nicht börsengehandelte Derivatkontrakte

Für Geschäfte in nicht verbrieften Finanzinstrumenten bietet die Bank die Möglichkeit, diese direkt bei der Bank zu auf Anfrage laufend aktualisierten Preisen abzuschließen (Devisentermingeschäft). Der Abschluss erfolgt zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (sogenanntes Festpreisgeschäft). Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den

üblichen Handelszeiten der Bank unter Berücksichtigung der Marktlage und unter Offenlegung aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten eine sofortige Preiszusage.

2.9 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Hierbei handelt es sich – wie bei nicht börsengehandelten Derivatkontrakten – um Vereinbarungen, die zwischen Bank und Kunde individuell geschlossen werden. Dazu zählen beispielsweise Wertpapierpensionsgeschäfte (Repo, Wertpapierleihe) oder Buy/Sell-Back-Geschäfte.

Ein alternativer Ausführungsplatz steht nicht zur Verfügung. Das Geschäft wird zu den vereinbarten Konditionen direkt mit der Bank abgeschlossen. Die Bank stellt sicher, dass die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den regulatorischen Anforderungen an die Redlichkeit des Preises erfolgt. Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäfts besteht nicht.

3 Schlussbestimmungen

Sofern keine eindeutige Zuordnung von einzelnen Finanzinstrumenten zu einer Assetklasse erfolgen kann, ist eine ausdrückliche Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Kann die Bank einen Auftrag aufgrund von Feiertagsregelungen, Handelsereignissen oder technischen Beschränkungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht an dem festgelegten Ausführungsplatz ausführen, so kann der Auftrag unter Wahrung der Interessen des Kunden auch an einem anderen Ausführungsplatz ausgeführt werden. Stehen die von der Bank als geeignete Ausweichplätze ausgewählten Ausführungsplätze ebenfalls nicht zur Verfügung, so ist eine ausdrückliche Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Geht ein Auftrag außerhalb der Handelszeit des jeweils vorgesehenen Ausführungsplatzes ein, bedarf die Auswahl des Ausführungsplatzes einer ausdrücklichen Kundenweisung, sofern der Kunde nicht die Ausführung am nächsten Handelstag gemäß diesen Grundsätzen der Auftragsdurchführung wünscht. Die Bank wird im Falle einer Order mit ausdrücklicher Kundenweisung keine Verlagerung der Auftragsausführung vornehmen, auch wenn der Auftrag an dem gewählten Ausführungsplatz über einen längeren Zeitraum nicht ausgeführt wird bzw. ausgeführt werden kann. Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge nimmt die Bank den Auftrag in Evidenz und informiert den Kunden bei etwaigen Ereignissen (z.B. Kapitalmaßnahmen, Handelsaussetzungen), die zum Erlöschen eines Auftrags führen.

Die Umsetzung dieser Execution Policy wird systemtechnisch unterstützt. Sollte diese technische Unterstützung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, wird die Bank ohne diese systemtechnische Unterstützung nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Execution Policy und somit unter Wahrung der Interessen des Kunden einen Ausführungsplatz bestimmen.

Die Execution Policy, einschließlich der Liste der Ausführungsplätze, wird regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern

hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Execution Policy werden die Kunden unverzüglich in geeigneter Form informiert. Die aktuell gültige Version der Execution Policy ist kostenfrei in den Schoellerbank Filialen erhältlich und kann auf der Internetseite der Schoellerbank, www.schoellerbank.at unter dem Punkt „Rechtliche Hinweise“/ "Wertpapieraufsichtsgesetz", eingesehen werden.

Liste der Ausführungsplätze

(Stand: März 2021)

Geregelte Handelsplätze

Land	Börse	MIC
AT	Wiener Börse AG	XVIE
AU	ASX Australien Stock Exchange	XASX
BE	Euronext Brussels	XBRU
BG	Bulgarian Stock Exchange	XBUL
CA	Canadian Securities Exchange	XCNQ
CA	Toronto Stock Exchange	XTSE
CA	Toronto Venture Exchange	XTSX
CH	SIX Swiss Exchange	XSWX
CZ	Prague Stock Exchange	XPRA
DE	Börse Berlin	XBER
DE	Börse Düsseldorf	XDUS
DE	Börse München	XMUN
DE	Börse München - GETTEX	MUNC
DE	Börse Stuttgart	XSTU
DE	Deutsche Börse AG, Frankfurt Parkett	XFRA
DE	Deutsche Börse AG, Frankfurt XETRA	XETR
DE	Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg	XHAM
DE	Niedersächsische Börse zu Hannover	XHAN
DE	Tradegate Exchange	XGAT
DK	NASDAQ Kopenhagen A/S	XCSE
ES	Bolsa de Madrid	XMAD
ES	Sociedad de Bolsas, Madrid	XMCE
FI	NASDAQ Helsinki Ltd.	XHEL
FR	Euronext Paris	XPAR
GB	London Stock Exchange	XLON
GR	Athens Exchange	XATH
HK	Stock Exchange of Hong Kong	XHKG
HR	Zagreb Stock Exchange	XZAG
HU	Budapest Stock Exchange	XBUD
IE	Irish Stock Exchange	XDUB
IT	Borsa Italiana S.P.A., Mailand	XMIL
JP	Tokio Stock Exchange	XTKS
LU	Luxembourg Stock Exchange	XLUX
NL	Euronext Amsterdam	XAMS
NO	Oslo Bors ASA	XOSL
NZ	New Zealand Exchange Ltd.	XNZE
PL	Warsaw Stock Exchange	XWAR
PT	Euronext Lisbon	XLIS
SE	NASDAQ Stockholm AB	XSTO
SG	Singapore Exchange	XSES
SI	Ljubljana Stock Exchange	XLJU
SK	Bratislava Stock Exchange	XBRA
US	New York Stock Exchange Inc. - AMEX	XASE
US	NASDAQ	XNMS
US	New York Stock Exchange Inc.	XNYS
US	NYSE Arca	ARCX
US	OTCBB	XOTC
ZA	Johannesburg Stock Exchange	XJSE

Multilateral Trading Facility/Systematic Internaliser

Land	MTF/SI	MIC
AT	Erste Group Bank AG, SI	EGSI
AT	Raiffeisen Bank International AG, SI	RZBA
DE	Bank Vontobel Europe AG, SI	VONT
DE	Goldman Sachs Bank Europe SE, SI	GSBE
DE	UniCredit Bank AG (HVB), SI	UCDE
FR	BNP Paribas, SI	BNPA
FR	Credit Agricole CIB, SI	AACA
FR	Societe Generale, SI	XSGA
NL	Bloomberg Trading Facility B.V., MTF	BTFE

Derivativmärkte

Land	Börse	MIC
CA	The Montreal Exchange	XMOD
DE	EUREX Deutschland	XEUR
GB	ICE Futures Europe – Financial Prod.	IFLL
GB	LSE Derivatives Markets	XLOD
HK	Hong Kong Futures Exchanges Ltd.	XHKF
IT	Italian Derivatives Market	XDMI
JP	Osaka Exchange	XOSE
JP	Tokyo Financial Exchange	XTFF
SG	Singapore Exchange Derivatives CLE	XSIM
US	CBOE Global Markets Inc.	XCBO
US	Chicago Board of Trade	XCBT
US	Chicago Mercantile Exchange	FCME
US	International Monetary Market	XIMM
US	NYSE Amex Options	AMXO
US	NYSE Arca Options	ARCO
US	Philadelphia Options Exchange	XPHO

Die automatisierte Orderplatzierung wird an Bankarbeitstagen von 08:30 bis 17:00 überwacht. Außerhalb dieses Zeitraums erfolgt keine Überwachung der Platzierung. Die jeweils gültige Fassung erhalten Sie in jeder Schoellerbank Filiale oder auf unserer Homepage www.schoellerbank.at unter: „Rechtliche Hinweise / Wertpapieraufsichtsgesetz“.

Service und Information

Das Profil der Schoellerbank AG

Information gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2018
Fassung Februar 2020, gültig ab 01.02.2020

Name und Anschrift des Hauptsitzes

Schoellerbank Aktiengesellschaft
Renngasse 3
1010 Wien
Tel.: +43/1/534 71-0
info@schoellerbank.at
www.schoellerbank.at

Bankleitzahl (BLZ): 19200
BIC (SWIFT): SCHOATWW
UID-Nummer: ATU 15355504

Die Schoellerbank AG ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 103232m eingetragen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Schoellerbank AG wird von der FMA – Finanzmarktaufsicht/Bankenaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, beaufsichtigt.
Tel.: +43/1/249 59-0, Fax: +43/1/249 59-5499
Internet: www.fma.gv.at

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Schoellerbank AG bietet alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

Konzession: Kreditinstitut gemäß § 103 Z 5, 1 Abs. 1 BWG

Rechtsgrundlagen

Anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere:

- das Bankwesengesetz (BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der geltenden Fassung),
- das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018, BGBl. Nr. 107/2017, in der geltenden Fassung)

Diese Vorschriften finden Sie im Internet unter <http://www.ris.bka.gv.at>.